

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

20. Januar 2014

Kontaktstelle:
031 633 77 82
info.agr@jgk.be.ch

Kontaktstelle:
031 633 74 10
info.datenschutz@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Kirchgemeinden

Weisung

Führen der Religionszugehörigkeit (Kirchencodes) in der Einwohnerkontrolle

In letzter Zeit haben sich Fragen gehäuft, welche Religionszugehörigkeiten in der Einwohnerkontrolle geführt werden dürfen. Die davon betroffenen kantonalen Ämter (Datenschutzaufsichtsstelle¹, Amt für Gemeinden und Raumordnung², Amt für Informatik und Organisation³ und Steuerverwaltung⁴) haben die Problematik sowohl aus Sicht der bestehenden rechtlichen Vorgaben als auch der technischen Umsetzbarkeit geprüft. Dies führt zu folgender Weisung für die Führung der Religionszugehörigkeit in der Einwohnerkontrolle.



a) *Rechtliche Vorgaben*

Gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz⁵ Art. 3 Bst. a) gehört die Religionszugehörigkeit zu den besonders schützenswerten Personendaten. Die Bearbeitung⁶ solcher Daten ist nur erlaubt, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt. Art. 2 Bst. a) der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer⁷ in Verbindung mit Art. 6 Bst. I) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister⁸ hält fest, dass das Führen der Zugehörigkeit zu einer „öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft“ erlaubt ist. Dies führt logischerweise dazu, dass auch Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, erkennbar sind. Es existieren jedoch keine gesetzlichen Grundlagen, welche eine weitere Differenzierung der Religionszugehörigkeit dieser Personengruppe in der Einwohnerkontrolle (EWK) gestatten würden. Eintragungen wie zum Beispiel konfessionslos, Methodisten, Mormonen, Islam, etc. sind aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage, welche die Führung dieser Religionszugehörigkeiten in der EWK gestatten, unzulässig.

¹ betroffen wegen Datenschutz

² betroffen wegen Führung Einwohnerkontrolle

³ betroffen wegen Führung Datenbank GERES (Zusammenzug aller Einwohnerkontrolldateien)

⁴ betroffen insbesondere wegen Schwierigkeit in der Anwendung gewisser Religionscodes bei Quellensteuer

⁵ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)

⁶ unter die Bearbeitung fällt auch die Führung in der Einwohnerkontrolle

⁷ Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18. Juni 1986 (VNA, BSG 122.161)

⁸ Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02)

In der EWK ist somit grundsätzlich das Führen folgender Religionszugehörigkeiten gestattet:

- Evangelisch-reformiert
- Römisch-katholisch
- Christkatholisch
- Israelitische /Jüdische Gemeinde
- keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend

Noch einmal festgehalten wird, dass unter die Kategorie „keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend“ somit sämtliche Personen fallen, die überhaupt keiner oder einer anderen als der vom Kanton Bern anerkannten vier Religionsgemeinschaften angehören.

b) Besonderheiten

Die in Punkt a) aufgeführten in der EWK zulässigen Religionszugehörigkeiten sind mit folgenden Besonderheiten zu ergänzen:

- *Mitgliedschaft bei der französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet*
Französischsprachige Mitglieder der evangelischen Landeskirche, welche Wohnsitz im deutschsprachigen Kantonsgebiet im Einzugsgebiet einer französischsprachigen Kirchgemeinde haben, können wählen, ob sie
 - o der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes oder
 - o der entsprechenden französischsprachigen Kirchgemeindeangehören wollen.⁹ Das gleiche Wahlrecht gilt auch für die Ehegatten und für die Kinder, wenn diese der gleichen Konfession angehören. Beim Zuzug teilen die Betroffenen der EWK mit, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen. Diesem Umstand ist in der EWK Rechnung zu tragen. Bei „Evangelisch-reformiert“ ist eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen.
- *Mitgliedschaft bei der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung*
Die römisch-katholischen Konfessionsangehörigen französischer Sprache mit Wohnsitz im Gebiet der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung gehören der französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung an. Diese Personen können sich jedoch auch für die Mitgliedschaft bei der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes entscheiden¹⁰. Der Ehegatte einer solchen Person hat ebenfalls das Wahlrecht. Beim Zuzug teilen die Betroffenen der EWK mit, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen. Diesem Umstand ist in der EWK Rechnung zu tragen. Bei "Römisch-katholisch" ist eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen.
- *Religionszugehörigkeit unbekannt*
Die EWK muss grundsätzlich alle sich anmeldenden Personen nach der Religionszugehörigkeit fragen und diese auch eintragen. In der Praxis kann es jedoch Fälle geben, in denen die Religionszugehörigkeit, zumindest für eine gewisse Zeitperiode, nicht bekannt ist. Beispiele:
 - o Ein Zuzüger gibt bei der Anmeldung an, konfessionslos zu sein. Die EWK vergewissert sich, indem sie die entsprechenden Dokumente einfordert oder sich bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde erkundigt.
 - o Eltern mit unterschiedlichen Konfessionen müssen bei der Geburt eines Kindes zuerst angeschrieben werden, welche Konfession beim Kind einzutragen ist.Solange die Abklärungen noch nicht abgeschlossen bzw. die notwendigen Antworten noch nicht eingetroffen sind, wird in der EWK bei der Religionszugehörigkeit "Unbekannt" aufgeführt. Sobald die Unklarheit beseitigt ist, wird eine entsprechende Mutation vorgenommen.

⁹ vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet vom 21. November 2012 (BSG 411.211)

¹⁰ vgl. Verordnung über die Mitgliedschaft bei der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern und Umgebung vom 22. September 1976 (BSG 411.324.12)

c) Zu führende Kategorien der "Religionszugehörigkeit" inklusive GERES Codierung

Gestützt auf die obigen Ausführungen ist in der EWK somit bezüglich Religionszugehörigkeit die Führung folgender Kategorien und zugehöriger GERES Codierung erlaubt bzw. vorgeschrieben:

Codierung GERES	Bezeichnung der Religionszugehörigkeit
000	Unbekannt
111	Evangelisch-reformiert
111301	Französisch reformiert
121	Römisch-katholisch
121301	Französisch römisch-katholisch
122	Christkatholisch
211	Israelitische /Jüdische Gemeinde
811	Keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend